

SCHRIFTLICHE INFORMATION

gemäß § 6 EU-InfoG

zu Pkt. 3 und 4 der Tagesordnung der Sitzung des EU-Ausschusses des Bundesrates am

10.04.2019

(035235 und 036729/EU XXVI.GP)

1. Bezeichnung der Dokumente

COM (2018) 636 final/2 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 im Hinblick auf ein Überprüfungsverfahren für im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament begangene Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten/Ein Beitrag der Europäischen Kommission zum Treffen der EU-Führungsspitzen in Salzburg am 19./20. September 2018

COM (2018) 637 final Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen/Freie und faire Europawahlen gewährleisten/Ein Beitrag der Europäischen Kommission zum Treffen der Führungsspitzen in Salzburg am 19./20. September 2018

2. Inhalt des Vorhabens

Die EK ist der Ansicht, dass die Vorfälle bei Facebook und Cambridge Analytica nicht nur Fragen zum Datenschutz, sondern auch zur Sicherstellung von freien und fairen Wahlen aufwerfen. Im besonderen Fokus stehen dabei die Wahlen zum Europäischen Parlament 2019. Um diesen Problemen entgegenzuwirken, präsentierte die EK am 12.09.2018 ein „**Wahlpaket**“, das aus folgenden Elementen besteht:

- **Legislativer Teil:** Vorschlag zur Änderung von VO (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 im Hinblick auf ein Überprüfungsverfahren für im Zusammenhang mit Wahlen zum EP begangene Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten;
- **Nicht-Legislativer Teil:** Mitteilung „Freie und faire Europawahlen gewährleisten“; flankiert wird die Mitteilung von einer Empfehlung der Kommission zu Wahlkooperationsnetzwerken, zu Online-Transparenz und zum Schutz vor Cybersicherheitsvorfällen und zur Bekämpfung von Desinformationskampagnen im Zusammenhang mit Wahlen zum EP, und einem Leitfaden der Kommission für die Anwendung des EU-Datenschutzrechts bei Wahlen.

Nur ein kleiner Teil des Maßnahmenpakets bezieht sich inhaltlich tatsächlich auf die Durchführung der Wahl selbst. Im Fokus stehen unter anderem auch Cybersicherheit, Online-Transparenz, der Kampf gegen Desinformation und der Datenschutz.

Mit der Änderung von VO (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 werden in Zukunft Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sanktioniert werden können. Die VO (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, wurde verabschiedet, um Sichtbarkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht europäischer politischer Parteien zu erhöhen. Mit der VO wurde auch eine unabhängige Behörde für europäische politische Parteien (EPP) und Stiftungen (EPS), iWF die Behörde, eingerichtet, deren

Zweck die Eintragung, Überwachung und allenfalls auch die Sanktionierung von EPP bzw. EPS ist. Kernelement des VO-Vorschlags ist die Neuaufnahme von Bestimmungen, die eine finanzielle Sanktionierung europäischer politischer Parteien, im Falle, dass diese Verstöße gegen Datenschutzvorschriften ausnutzen, um bei der Wahl zum Europäischen Parlament bewusst Einfluss zu nehmen oder dies versuchen, vorsieht. Zu diesem Zweck wird ein Überprüfungsverfahren eingeführt, dass die Behörde in bestimmten Fällen verpflichtet, den durch die VO eingerichteten Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten aufzufordern, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der oben angeführte Sachverhalt verwirklicht wurde. Wird im Überprüfungsverfahren festgestellt, dass dem so ist, hat die Behörde wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen, wobei sie dem Grundsatz ne bis in idem Rechnung tragen soll. Außerdem ist zur Wahrung der Rechtssicherheit die Möglichkeit für die EPP bzw. EPS zur Anhörung vorgesehen. Daneben wurde die Behörde gestärkt und dem Direktor wurden die Befugnisse einer Anstellungsbehörde erteilt.

Die Kommission stellt in ihrer Mitteilung fest, dass die Gewährleistung der Widerstandsfähigkeit der demokratischen Systeme der Union von besonderer Bedeutung ist. Da sich Wahlen als besonders anfällig für Desinformation erwiesen hätten, müssten Maßnahmen zum Schutz der demokratischen Prozesse vor Manipulationen getroffen werden. Daneben werden Empfehlungen für den Umgang mit den Gefahren von Desinformation und Cyberangriffen und für die Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht im Internet im Wahlprozess gemacht.

Zum Schutz der Integrität des Wahlprozesses soll die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und Einrichtungen ausgebaut werden. Flankiert wird die Mitteilung von einer Empfehlung, mit der die Mitgliedstaaten ermutigt werden, ein nationales Wahlkooperations-Netzwerk für die Zusammenarbeit bei Wahlen einzurichten, dem z. B. die für Wahlfragen, Cybersicherheit, Datenschutz und Strafverfolgung zuständigen Behörden angehören, und eine Kontaktstelle zu benennen, die sich an einem europäischen Kooperationsnetz für Wahlen beteiligt. Dieses Netzwerk soll die Behörden in die Lage versetzen, potenzielle Gefahren rasch zu erkennen, Informationen auszutauschen und eine schnelle und gut koordinierte Reaktion zu gewährleisten.

Die Kommission empfiehlt auch mehr Transparenz in Bezug auf politische Werbeanzeigen und die Nutzung von Zielgruppen-Profilen im Internet. Europäische und nationale politische Parteien, Stiftungen und Wahlkampforganisationen sollten Informationen über ihre Ausgaben für Online-Werbekampagnen bereitstellen. Sie sollten angeben, welche Partei oder politische Unterstützergruppe hinter einer bestimmten politischen Online-Werbung steht und welche Auswahlkriterien bei der Verbreitung von Informationen an Bürger verwendet wurden. Werden diese Grundsätze nicht eingehalten, sollten die Mitgliedstaaten nationale Sanktionen verhängen.

Neben herkömmlichen Cybervorfällen ergeben sich auch Fragen im Zusammenhang mit dem Missbrauch persönlicher Daten. Ein Leitfaden der Kommission für die Anwendung des EU-Datenschutzrechts bei Wahlen soll sicherstellen, dass die Bestimmungen der Allgemeinen EU-Datenschutzgrundverordnung (VO(EU) 2016/679) im Kontext der erstmaligen Anwendung bei der Europawahl 2019 konsistent angewandt werden. Adressaten sind hierbei nationale Behörden (insbesondere Wahlbehörden), politische Parteien und Stiftungen, Informationsbroker und Anbieter von Datenanalysen sowie Social-Media-Plattformen und Online-Werbenetzwerke.

Das Paket zur Gewährleistung freier und fairer Wahlen bildet auch einen integralen Bestandteil des am 05.12.2018 von EK und EAD vorgestellten Aktionsplans gegen Desinformation. Die

Umsetzung des Pakets ist eine von 10 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates

Mitwirkungsrechte des Bundesrates bestehen gemäß Art. 23e B-VG bzw. gemäß den Protokollen (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union und (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Der selbständige Wirkungsbereich der Länder ist nicht betroffen.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Unmittelbare Auswirkungen auf die Republik Österreich oder innerstaatliche Durchführungserfordernisse ergeben sich nicht.

5. Position der zuständigen Bundesministerin samt kurzer Begründung

Österreich hat das Wahlpaket von Beginn an unterstützt und im Rahmen des Ratsvorsitzes im 2. Halbjahr 2018 prioritär behandelt. Beim VO-Vorschlag war für Österreich wichtig, dass etwaige Sanktionen in Zusammenhang mit Verstößen keine Eingriffe in das nationale Wahlrecht nach sich ziehen. Begrüßt wird, dass die VO rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament in Kraft treten konnte.

Bezüglich der Zuständigkeit wird darauf hingewiesen, dass das BMEIA für das Wahlpaket die Zuständigkeit ausschließlich im Sinne einer federführenden Koordination wahrnimmt und dies eine Konsequenz der institutionellen Zuständigkeit für die das Dossier behandelnden Ratsarbeitsgruppe Allgemeine Angelegenheiten ist. Inhaltlich ergeben sich für die einzelnen Teilaufgaben und Maßnahmen des Pakets insbesondere Zuständigkeiten für das BKA (Parteienrecht, Cybersicherheit), das BMI (Wahlrecht, Cybersicherheit), das BMVRDJ (allgemeines Datenschutzrecht, Strafrecht) und eben das BMEIA (institutionelle Angelegenheiten).

6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Da die bestehende EU-Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ein EU-weites System einschließlich eigener Rechtspersönlichkeit für Parteien und Stiftungen und Finanzierung aus dem EU-Budget vorsieht, können Verbesserungen bei Änderungsbedarf nur über EU-Gesetzgebung vorgenommen werden.

Die vorgenommenen Änderungen entsprechen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, da im Rahmen des von der VO Nr. 1141/2014 etablierten Systems eine Sanktionierung nur erfolgt, wenn Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften ausgenutzt werden, um bewusst auf die Wahlen zum Europäischen Parlament Einfluss zu nehmen, oder dies zu versuchen. Der Grundsatz ne bis in idem wird ebenso respektiert.

7. Stand der Verhandlungen inkl. Zeitplan

Die Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen.

Die geänderte Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist mittlerweile in Kraft. Die Behandlung des VO-Entwurfs erfolgte im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ am 12.10., 09.11., 23.11., 30.11. und 07.12.2018. Befassung des AStV II am 19.12.2018. Trilog am 16.1.2019 mit Einigung mit dem Europäischen Parlament. Annahme beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 19.3. Die Kundmachung im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte am 27.3.2019.

Zum nicht-legislativen Teil erfolgte die Behandlung in der Ratsarbeitsgruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ im Format +1 (d.h. unter Beziehung von Fachexperten) am 23.11., 30.11., 07.12.2018; 11.01., 25.01., 05.02. und 08.02.2019. Die Annahme der Schlussfolgerungen des Rates und der Mitgliedsstaaten erfolgte beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 19.2.2019.

8. Umsetzung

Die Bildung des nationalen Wahl-Kooperationsnetzwerks zur Vernetzung der durch die berührten Materien als zuständig identifizierten Ministerien (BMI, BKA, BMVRDJ, BMEIA, BMLV, BMDW) erfolgte bereits am 22. November 2018. Die Prüfung möglicher Umsetzungsmaßnahmen (z.B. Desinformation, Datenschutz, Parteienfinanzierung) erfolgt im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Bundesministerien. Das erste Vernetzungstreffen des nationalen Netzwerks fand am 22. November 2018 statt, formelle Folgetreffen am 18. Februar und 13. März 2019. Daneben bestehen laufende fachliche Kontakte der vernetzten Ressorts.

Für Österreich ist der „National Contact Point“ das Bundesministerium für Inneres (Abteilung für Wahrlangelegenheiten), das in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt den Vorsitz in der Plattform führt und auf EU-Ebene das Bindeglied im „European elections network“ darstellt. Das „European elections network“ tagte erstmals am 21. Jänner 2019 in Brüssel, Folgetreffen fanden am 27. Februar und 4. April 2019 statt. Direkt an das Treffen am 4. April schloss am 5. April 2019 in Brüssel ein EU-weites Planspiel („table-top exercise“) an, das im Vorfeld der Europawahl unter maßgeblicher Einbindung der EU-Informationssicherheitsexperten (NIS-Gruppe; in AT: BKA und BMI/BVT) und anderer relevanter Stellen verschiedene mögliche Szenarien (betreffend Cybersicherheit und Desinformation) behandelte.

Das BMI informierte die Bundeswahlbehörde, die Landeswahlleiter, die Bezirkswahlleiter, den Städtebundes und den Gemeindebund über das Maßnahmenpaket. Alle einen Wahlvorschlag zur Europawahl einbringenden wahlwerbenden Gruppen erhalten ebenfalls Informationen über das Maßnahmenpaket.

Durch das zum BMI gehörende Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) gab es Kontakt mit allen Ämtern der Landesregierungen hinsichtlich der Sicherheit des Wahlprozesses (insbesondere gesamtheitliche und Stakeholder-bezogene Risikoanalyse organisatorischer und technischer Natur; Ableitung von Maßnahmen mit speziellem Fokus auf der Integrität und Vertraulichkeit von Wahldaten, Cyber- bzw. IKT-Sicherheits-Analyse durchgeföhrter oder durchzuföhrer Sicherheitsprüfungen). Im Rahmen mehrerer Informations- und Schulungsveranstaltungen des BMI für Gemeinden aller Bundesländer wurden mit Unterstützung des BVT auch Schulungsmaßnahmen zur Cyber-Sicherheit angeboten.

Um die Vernetzung mit Maßnahmen im Kampf gegen Desinformation im Sinne des entsprechenden EU-Aktionsplanes zu gewährleisten, sind Vertreter des BMI bzw. des „National Contact Point“ auch bei Koordinationssitzungen betreffend Desinformation im BKA vertreten

und sind in unmittelbarem Austausch mit dem Büro des Regierungssprechers als Kontaktpunkt des „Rapid Alert System“ der EU.